

Die Freisinger Hochstiftsgrenze und ihre Grenzsteine

Von Wolfgang Grammel

Die nachfolgende Betrachtung bezieht sich auf die Stadt Freising mit Burgfrieden und die Grafschaft Ismaning als wesentliche Teile des Hochstiftsterritoriums.

Der Freisinger Burgfrieden

Der Freisinger Burgfrieden ist erstmals 1333 in einer Urkunde des Hochstifts erwähnt. Dort verleiht das Domkapitel (mit 62 Anwesen in der Stadt der größte Grundherr) ein Haus und eine Hofstatt in der Stadt Freising mit der Bedingung, es dürfe nur an Burgfriedensbewohner weiterveräußert werden. Um die Grenzen des Burgfriedens geht ein langer Streit voraus zwischen Bayern und Freising, der mit der Grenzvermarkung von 1639 und dem schriftlich fixierten Vertrag mit Grenzbeschreibung 1643 zwar beigelegt scheint, de facto aber bis zur Auflösung des Hochstifts 1802 weiter schwelte. Dieser Vertrag legte u. a. fest, dass die Hofmark Vötting und das Kloster Weißenstephan mit allem, was dazugehört, voll im kurbayerischen Territorium liegt, ebenso wie die gesamte Klosterhofmark Neustift. Die Dörfer Gartelshausen, Tüntenhausen, Zellhausen, Altenhausen, Ast und Tuching sollen mit aller Nieder- und Hochgerichtsbarkeit dem Bischof eingeräumt werden, jedoch ohne das Geleitrecht, das sich der Kurfürst vorbehält. Die Wege, Straßen, Brücken und Wasserläufe sollen von denen unentgeltlich unterhalten werden, die das »herkömmlichermaßen« bisher auch schon taten. Was ist ein Burgfrieden? Wie ist er entstanden? Warum war die Burgfriedensgrenze so wichtig?

Die mittelalterliche Stadt umfasste das eigentliche Stadtgebiet, das meist von einer Mauer umgeben war, und das so genannte ausmärkische Gebiet, das rings um die Stadt liegend ebenfalls unter städtischer und damit bischöflicher Rechts-hoheit stand. Diese beiden Gebiete zusammen bezeichnet man als Burgfrieden (vgl. heute Stadtgebiet Freising mit ca. 90 km²). Der mittelalterliche Sprachgebrauch hat in dem Wort Burgfrieden die alte Bedeutung von Burg, befestigte Burg, Stadt bewahrt. Frieden meint hier ein umfriedetes geschlossenes Gebiet, das zur Stadt gehörte.

Ausbildung der Territorialherrschaft

Bis etwa zum 12. Jh. war die Bischofsstadt Freising der bestimmende Mittelpunkt in unserem Raum; von München, Landshut, Dachau, Kranzberg ist bis dahin in den Urkunden nicht oder kaum die Rede. Mit der Übergabe des gesamten Dombergs an den Bischof (wohl eine Schenkung des Königs unter Bischof Hitto 811–835) erlangte der Bischof die – wenn auch noch nicht in vollem Rechtssinn – Stadtherrschaft und die Immunität. Hierfür spricht auch, dass der seit Korb-nian häufig genannte Ausdruck »Castrum« in den Urkunden um diese Zeit aufhört, man tradiert »domus sanctae Mariae ad Frigisingas« oder einfach »ad Frigisingas«.

Seit etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts war der Herzog sowohl im Besitz der Grafenrechte als auch der Vogtei (um die weltlichen und gerichtlichen Angelegenheiten ihrer Gebiete sicher zu erledigen, nahm die freisingische Kirche Vögte als Schirmherrn) über die Freisinger Domkirche, das Domkapitel sowie die freisingischen Eigenklöster Weißenstephan und Neustift. Dem Freisinger Bischof gelang es deshalb nicht, das Hochstiftsterritorium vor allem in Gebieten mit reichem eigenen und eigenklösterlichen Besitz zu vergrößern und zu

konsolidieren. Im Gegenteil, der Bischof konnte die zu Lehen gegebene Vogtei über die Klöster Weißenstephan und Neustift nicht mehr einziehen und verlor sie.

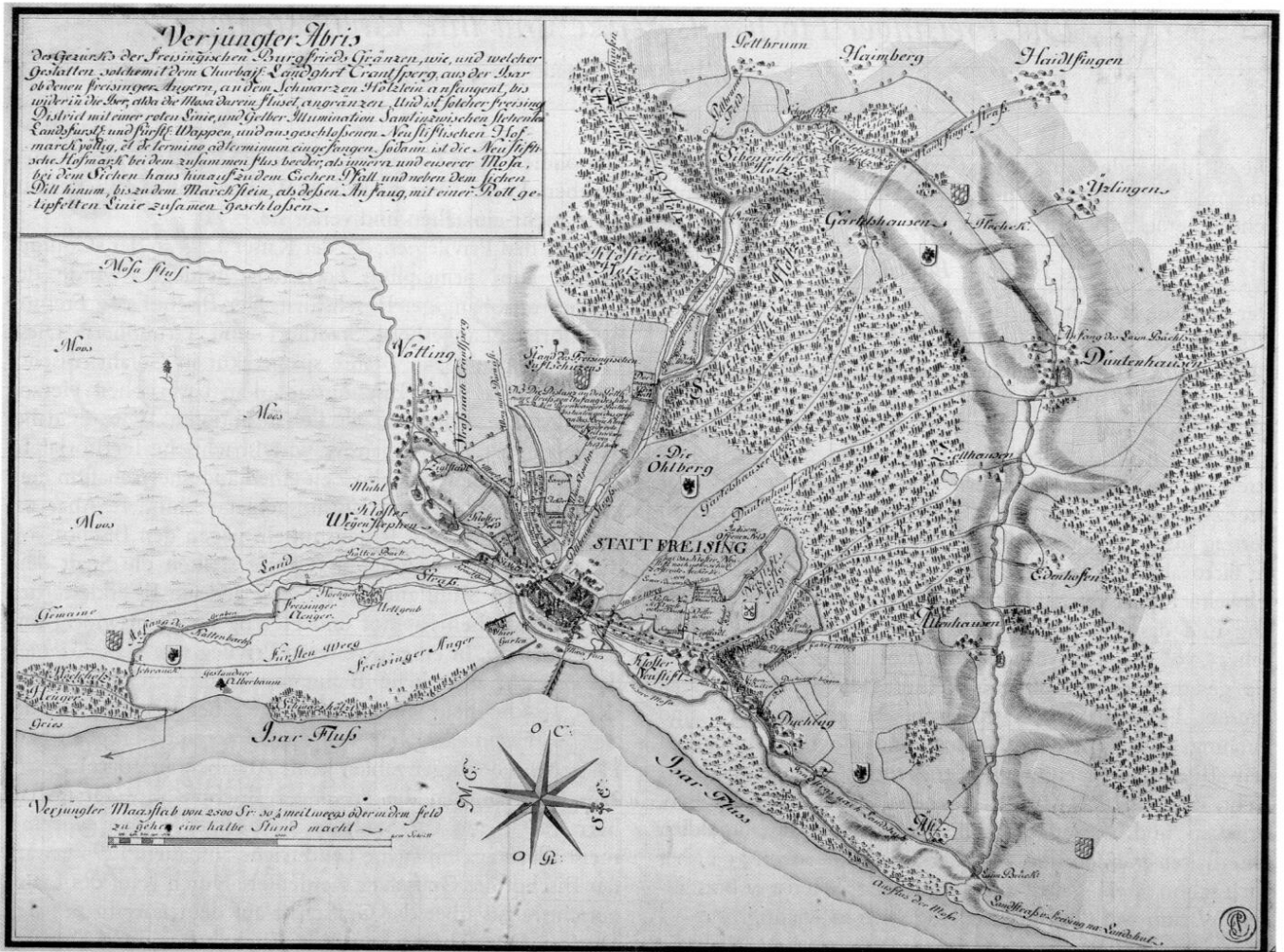
Erst mit den Privilegien, die der Kaiser 1220 in der »Confederatio cum principibus ecclesiasticis« festlegte, wurde der Bischof unabhängiger Reichsfürst. Der Bischof von Freising war fortan Landesherr, Stadtherr und Grundherr. Diese Unabhängigkeit war 9 Jahre später akut in Gefahr: Bischof Gerold wollte seine Bischofsstadt dem bayerischen Herzog Ludwig dem Kelheimer als Lehen abtreten. Wäre es dabei geblieben, hätte die expansive wittelsbachische Territorialpolitik schon in dieser frühen Zeit eine Landesherrschaft in dem kleinen überschaubaren Bistumsgebiet verhindert. Aber das Domkapitel ging mit Rechtsmitteln gegen den Bischof vor; die vom Papst beauftragten Richter stellten die Stadt dem bischöflichen Stuhl zurück; Kaiser Friedrich II. erklärte den Vertrag zwischen Bischof und Herzog für rechtswidrig und damit nichtig. In einem weiteren Privileg von 1230/31 hielt der Bischof zusätzliche Befugnisse (Einsetzen eines Stadtrichters, kirchliche Immunität gegenüber den Vögten, der Vogt darf keine Abgaben von den Untertanen erheben bzw. Hofstaat und Bürger zahlen keine Abgaben an Vögte).

Nun erst konnten die Freisinger Bischöfe ihre Territorialherrschaft – mit der Stadt als Kerngebiet – über einzelne, meist allerdings entlegene Landstriche aufbauen. 1294 erwarb der Bischof die Grafschaft Werdenfels. Durch Kauf des Landgerichtsrechts über die Grafschaft auf dem Isarraim mit den Dörfern Oberföhring, Ismaning, Engschalking und Daglfing 1319 von König Ludwig IV. für »100 Mark lötligen Silbers Münchner Gewichts« verfügte der Bischof zusammen mit der Haupt- und Residenzstadt Freising nun wenigstens über ein 30 km langes, aber durchschnittlich nur 5 km breites Territorium, das sich mit der Isar als Grenzfluß im Westen bis hin vor die Tore Münchens zog und dem Reich unmittelbar unterstellt war. Erst in Bogenhausen betrat man bayerischen Boden. Der nördliche Teil des Gebiets bestand aus der Stadt Freising und ihrem Burgfrieden, der im Süden etwa bis Birkenneck (Pflegerichtssprengel) reichte. Der kleinere, städtische Burgfried beschränkte sich aufs Stadtgebiet etwa vom Geleitstein an der Kleinen Wies bis zum Attachinger Fußweg in Lerchenfeld.

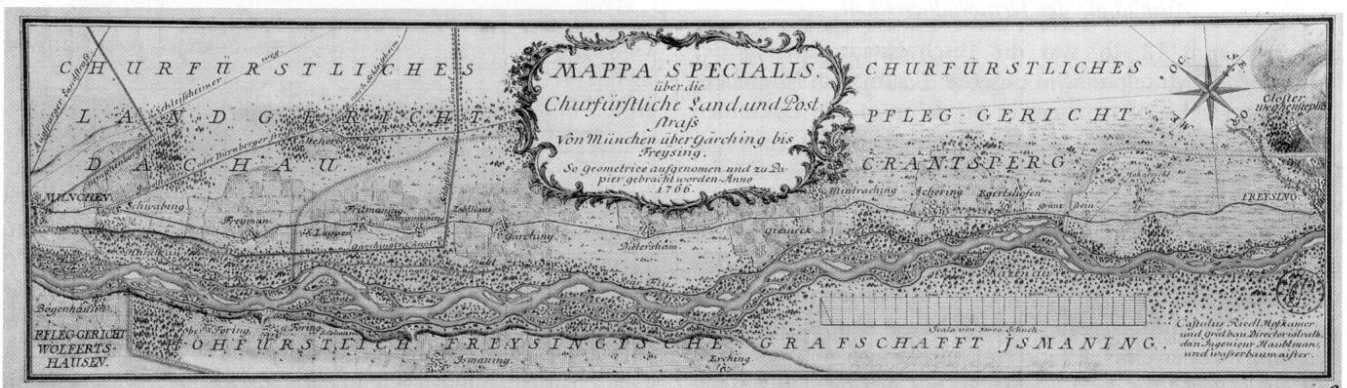
Im 12. und 13. Jahrhundert vollzogen sich auch jene Prozesse, die Freising zu einer Stadt machten: Zusammenwachsen der einzelnen Siedlungskerne, ein räumliches, soziales und wirtschaftliches Zusammengehörigkeitsdenken der sich schnell vergrößernden Einwohnerschaft, geprägt durch Handel und Handwerk, eine Stadtbefestigung (vgl. Stadtsiegel) und ein einheitlicher Rechts- und Friedensbezirk. Ein bischöflicher Stadtrichter (im 15. Jh. Stadt- und Landrichter, ab 1700 Stadt- und Landpfleger) sprach im Burgfriedensbereich (und in der Grafschaft Ismaning, sowie in einigen Freisinger Hofmarken), der seinen darin wohnenden Bürgern Schutz (aber auch Pflichten) gab, Recht.

Erste schriftliche Grenzbeschreibungen

Eine erste Grenzbeschreibung liegt aus dem Jahr 1455 vor. Der Landrichter zu Kranzberg ist mit »den Ältesten und Besten« im Auftrag seines Herrn, dem Herzog, die Grenzen des Landgerichts und den Freisinger Burgfried abgeritten.



Der Freisinger Burgfried. 1675; kolorierte Federzeichnung; auf Leinwand aufgezogen; 76:57 cm; hier Kopie Ende 18. Jh., BayHStA PIS 5119
 Diese sehr schön gezeichnete Karte, vermutlich auch von M. Rößler, zeigt Freising, Vötting, Kloster Weihenstephan, Stift St. Veit, Kloster Neustift und Tüching teilweise sehr plastisch und maßstabgetreu. Freising befindet sich noch weitgehend innerhalb der Mauern. Lediglich der Kammerhof, der Friedhof und einige zu St. Veit und St. Andreas Stift gehörende Häuser liegen außerhalb. Der Grenzverlauf, die durchnummerierten Grenzsteine von 1639 und die später gesetzten Zwischenmarksteine sind rot eingezeichnet. St. Veit gehört noch zum Hochstift, die Grenze zieht ein Stück den Friedgraben (Vöttinger Straße) entlang bis zur Abzweigung der Thalhäuser Straße – hier stand eine Martersäule (vgl. Kleine Wies) –, hinunter zur Oxenstraße (Möhle-Blumenstr.) dann dem Wippenhauser Graben folgend bis zum abgegangenen Bauernhof Kreitmair im Diebswinkel. Die Grenzen der bayerischen Hofmark Neustift verlaufen unmittelbar bis an die Freisinger Stadttore. Das Hochgericht mit Begräbnisstätte (Urtlgrub) stand an der Alten Münchner Landstraße am linken Ufer des Schleiferbachs. Die »Martersäule« befand sich an der Thalhäuser Straße (ähnlich dem heute noch stehenden Bildstock an der Kleinen Wies). Der abgegangene Bauernhof »Kreitmair im Diebswinkel« befand sich am Weg zur Plantage, westlich vom Schafhof. Die heutige Wippenhauser Straße war früher unter den Namen »Pettrunner Straß (Weg)« bekannt. Die abzweigende Möhlestraße und die Blumenstraße hießen »Oxenstraß«. Der Friedgraben verlief entlang der Vöttinger Straße. Das Sichenhaus grenzte die Neustifter Hofmark ab und lag außerhalb. Der »Düntenhauser Weg« bezeichnete die frühere alte Zollinger Straße, heute Mainburger Straße. Am »Öhlberg« wurden vermutlich Ölbaumpflanzen zur Flachs- und Leingewinnung angebaut.



Mappa specialis über die kurfürstliche Land- und Poststraße von München über Garching nach Freising. 1766; kolorierte Federzeichnung; 66:22 cm; von Castulus Riedl, BayHStA PIS 7269. Adrian von Riedl (1746-1809) war Topograph und Kartograph in München. Im Jahre 1772 trat er als Wasser-, Brücken und Straßenbaumeister in den Bayer. Staatsdienst und wurde 1790 zum Generaldirektor befördert. Nach Philipp Apian nahm er nach rund 250 Jahren erstmals wieder eine systematische Landvermessung des Herzogtums Bayerns vor und schuf den im Maßstab 1:100.000 erstellten, und bei Josef Lentner in München gedruckten Reiseatlas von Bayern. Dieser enthält auf 62 Blättern den Verlauf aller bayerischen Chausseen, dazu eine Beschreibung der Straßenzüge und der anliegenden Orte. Die Abbildung der Straßen erfolgte nach englischem Vorbild in der Weise, dass der Straßenzug in mehrere Einzelstücke unterteilt wurde und diese dann nebeneinander gesetzt wurden. Die Streifen sind alle 4 cm breit, so dass ein Geländestreifen von rund 4 km erfasst wird. Die Ausführung ist die einer vollständigen topografischen Karte mit zusätzlichen Angaben, wie Straßenkilometrierung oder Markierung der Poststationen und Wirtschaftshäuser. Die Unterteilung der Straßenzüge zwischen größeren Orten erfolgt mit sog. »Stundensäulen«, deren Abstand 12703 Schuh, also rund 3,7 km oder eine halbe Meile beträgt. Die Ortschaften sind alle im Grundriss dargestellt, allerdings etwas schematisch. Auch eine ganze Reihe von Verwaltungsgrenzen sind eingetragen. Mit der Kolorierung ergibt sich ein harmonisches Kartenbild. Der Reiseatlas stellt eines der schönsten topografischen Werke des 18. Jahrhunderts dar.



Grundriß der 1639 durch kurbyayerische und freisingische Kommissarien vorgenommenen Steinsetzung und Burgfriedensausmarkung 1710;

kolorierte Federzeichnung; auf Leinwand aufgezogen; 120:90 cm; von Matthias Paur, kaiserlich-bayerisch verpflichtetem Geometer; BayHStA PIS 5728. »Grundriß und Verstellung wie Anno 1639 die sowohl von ihro Churfürstl. Durchl. zu Baiern als auch die von Ihro hochfürstl. Gnaden Bischoven zu Freising hoch und wohl verordnete Herrn Herrn Comisarien eine Steinsetzung und Burgfrieds ausmarkung mit lauter gleich signierten Stainen von No. 1 bis 10 vorgenommen haben.« Matthias Paur, Kaiserlich Bayerischer verpflichteter Geometer in München (darunter späteres Siegel mit den Buchstaben P und C für Plankonservatorium München, 1786) Am Fürstenweg stand das Abensberger Kreuz (heute beim Eingang zur ehemaligen Schlüterfabrik. Die von München kommende Straße folgte der heutigen Gartenstraße, führte südlich der Veitsmühle an den Krautgärten vorbei (eingezäunt wegen Weidevieh) und überquerte in einer Furt den Kaltenbach (»Khalderfurt«). Südlich dieser Furt stand der Galgen. Am heutigen Goldberg war das Jägermeisteranwesen das einzige Gebäude. Von der Stadtmoosach zur Herrenmoosach (gemeint ist die Wörthmoosach) führte unterhalb der Stadt der »Ludlgraben« (nach der Veitsmühle erweitert sich die Wörthmoosach zur »Ludl«, Moosachüberlauf am Wasserwerk). Hopfenanbaugebiete lagen im Moos an der Erdinger Straße und am Fuß des Mainburger Bergs.

Der Landrichter beschreibt den Burgfriedensbereich von Eggertshofen bis zum Pettenbrunner Holz, wobei er Zellhausen, Altenhausen, Ast und Marzling dem Landgericht zuordnet. Sehr grob und ungenau beschreibt er auch, dass die gemeine Landstraße nach München die Grenze darstellt. So sei von Freising nach München reitend alles auf der rechten Hand zum Landgericht und auf der linken Hand zur Isar im Burgfried. Das Protokoll schließt ab mit der Nennung vieler Zeugen aus Sünzhausen, Tüntenhäusern, Haxthäusern, Pellhausen, Gremertshäusern, Giesenbach, Hohenbachern, Tünzhäusern für den Burgfried und Pulling, Acherling, Garching, Neufahrn und Dirnismaning für den Isarrain. Ein weiteres Grenzbeschreibungsprotokoll 1536 folgte, der Freisinger Stadtrichter Johann Georg Lindner kommt nach Zeugenbefragungen und Abreiten der Grenze zu folgenden Ergebnissen: »Erstlich beim Egertzhof. Im Bach genannt den Kalltenpach, denselben herab gegen die Stadt und oberhalb der Veitsmühle herein an die Moosach. Darnach des Abtes von Weihenstephans Berg hinunter, gegen St. Veitskirche bis an den Graben (Wippenhauser

Graben). Von dann zu dem Kreuz so beim Weg steht, so gen Kranzberg geht. Danach denselben mittern wegs hinaus gen den Forst bis auf den Weg und Straßen hinaus gen Pettenbrunn an die Falltorsoil (Eingangstür am Etter von Pettenbrunn, das bereits bayerisch war und zum Gericht Kranzberg gehörte), von dort hinab in ein khleines Post gassl von dannen zum valltor, da die groß Aich steet, als man hinaus gen Haindlfng ghet zu der Praiten Dornstauden, darnach in den Weg hinab gen Tüntenhäusern, hebt sich an ain khleines Pächl oder Graben an den selben graben oder Pach, ab und ab (ab und zu) bis in die Isar durch die Pruckhen, so zwischen Ast und Marzling steet, die auch die von Freising machen, von derselben Pruckhen herauf gen Ast und Tuching bis an die Neustifter Hofmark. Von der Neustifter Sagmüll gegen die Stat bis an das Winkelhelmairs haus, und ennhalb des Pachs so auf das von der Neustift müll windt (windet) zwischen irzgemelts Pachs und der Mosach gegen dem Schlund biß an das Zwerch gräbl, und nit weiter von dann die Stadt darnach, nach der Isar auf, und all wird und ennger (kleiner und enger) biß an Egertzhof in den erstgemelten Kallten Pach«.



Geleitstein an der Kleinen Wies

Foto: Autor

Gemauerte Bildstöcke, steinerne Martern, Jägersäulen fanden sich in Freising an vielen Stellen, oftmals zusammen mit Grenzsteinen. Sie markierten den Burgfrieden der Stadt, das eigentliche Stadtgebiet.

V: 1639 FG; R: B; seitwärts R

Die Unsicherheiten der Straße im Mittelalter zwang den Reisenden vielfach, von dem Herrn des Landes, durch welches die Reise ging, sicheres Geleit zu fordern; für diesen Schutz war eine Zollgebühr zu entrichten. Dieses Geleitrecht konnte persönlich oder auch nur durch einen »Schutzbrief« ausgeführt werden. Das Geleit erstreckt sich bis zur Landesgrenze, entweder bis zu den an den Straßen aufgestellten Grenzzeichen oder bis zu besonderen Geleitsteinen. Als Unterscheidung zu den gewöhnlichen Grenzsteinen erhielten die Freisinger Geleitsteine noch den Buchstaben G. An der Haindlfinger- und an der Zollingersraße fiel die Geleitgrenze nicht mit der Landesgrenze zusammen. Die Geleitfrage wurde im Vertrag von 1639 besonders geregelt. Das Geleit blieb auf die alte Burgfriedensgrenze (südliche Forstgrenze) beschränkt; darum wurden hier besondere Geleitmarksteine gesetzt. Neben dem Geleitstein steht ein Bildstock. An dieser Stelle befand sich seit dem 17. Jh. eine Klausel bzw. eine kleine Kapelle. Hier war zunächst der Standort für den Bau der Freisinger Wieskirche vorgesehen. Zu der Zeit, als der Klausner Michael Romeder (gest. 1753) hier wohnte, ist der Bildstock mit den Bildern des Evangelisten Johannes, der Hl. Katharina, Flucht nach Ägypten und Christus an der Geißelsäule vermutlich neu errichtet worden und hat den Namen »Kleine Wies« bekommen.

Grenzstreitigkeiten

Die meist ungenauen Grenzbeschreibungen führten zu heftigen Auseinandersetzungen. Viele Gutachten wurden erstellt und die bayerischen Herzöge versuchten nach Kräften, das mitten in ihrem Herzogtum gelegene Hochstift Freising klein zu halten. »Tüntenhausen, Zellhausen, Ast, Tuching, Altenhausen, Gartelshausen seien nur Hofmarken und gehörten nicht zum Freisinger Burgfried. Ihre Bewohner seien dem Bischof nicht steuerpflichtig, die Appellation müsse zum Gericht Kranzberg erfolgen«. Der Bischof sah, dass seine landesfürstliche Superiorität geschmälert werden sollte und erwiderte, dass er an diesen Orten stets die Weihe-, Land- und Türkensteuer sowie die militärische Musterung und andere landesfürstliche Jurisdiktionen seit unfürdenklichen Zeiten und ohne jede Behinderung durchgeführt habe. Auch die

Landstraßen und Wege wurden in diesen Orten vom Hochstift unterhalten. Außerdem sei er vom Kaiser nicht nur mit der Stadt Freising, sondern auch mit dem Burgfrieden belehnt worden.

Der Streit um die Burgfriedensgrenze und die damit verbundene Jurisdiktion war aber nicht der einzige Punkt der Auseinandersetzungen zwischen Freising und Bayern.

Auch um die zu tätigen Wasserbauten (mit Wehren, Verlegen und Verschlagungen versuchte man den Lauf der reißenden Isar, die vor allem bei Hochwasser sich immer neue Wege suchte, einzudämmen) und selbst um das Richteramt auf den Auen, Wöhrten und Anschütten wurde gestritten. Eng verbunden mit der Landesgrenze waren die Jagd- und Fischereirechte. Die so genannte Wildbanngrenze, innerhalb der die Jagd auf Hochwild zulässig war, wich von der Territorialgrenze ab. Die Ortschaften Mintraching, Pulling, Hohenbachern, Burghausen, dann das Gebiet entlang der Amper bis Niederhummel und ein Teil des Erdinger Moores gehörten zur Wildbanngrenze, diese blieb aber für viele Jahrzehnte umstritten. Besondere Marksteine (Fischersäulen) sollten die Fischrechte zwischen den Münchnern, Schwabingern und Freisinger Fischern klären.

Den bayerischen Herzögen war das ganze Gebilde des Hochstifts ein Pfahl im Fleisch, ein Fremdkörper mitten in ihrem Territorium, den sie sich gerne einverleibt hätten. So blieb ihnen nur die Möglichkeit, zu versuchen, ihre nachgeborenen Söhne auf dem Freisinger Bischofsthron unterzubringen. Auch den Bürgern der Stadt München war die Hochstiftsgrenze so nahe vor ihren Toren aus verschiedenen Gründen (Steuer, Jurisdiktion) nicht recht.

Auch wenn die Streitigkeiten mit dem ausführlichen Grenzscheidungsvertrag von 1639 scheinbar beendet waren, bleibt festzuhalten, dass man es in diesen Zeiten mit dem Begriff Herrschaft und den damit verbundenen Rechten nicht so genau nahm. Der Bischof beanspruchte z. B. jahrhundertlang Burgfriedensgerechtigkeit über die sechs oben genannten Dörfer, obwohl auch die Landtafel sie nur als Hofmarken auswies. Auch der Pfleger von Kranzberg übernahm im 15. Jh. sein Landgericht, ohne genau seine Grenzen zu kennen. Erst die Grenzvermarkung von 1639 und die Weiteren in den Jahren 1718, 1773 und 1783 führten durch das Setzen weiterer Marksteine zu einer präziseren Festlegung der Hochstiftsgrenze.

Grenzvermarkung, Verzeugung und rechtlicher Schutz der Grenzzeichen

Während in Verträgen und Protokollen die Grenze immer genauer beschrieben wurde, lieferten die grafischen Abbildungen auf Karten, Plänen und Handrissen im 17. und 18. Jh. zusätzliche Angaben vor allem über den Verlauf der Landesgrenzen. Dabei ist zu beachten, dass diese Pläne (heute alle im Bayerischen Hauptstaatsarchiv) keine topografischen Aufnahmen im modernen Sinne sind.

Wenn in früherer Zeit der Verlauf einer Grenze meist durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wurde (Flüsse, Bäche, Bergkämme, Gräben, Brücken, markante einzelne Bäume oder große Steine) nahm man später künstliche Markzeichen (angelegte Hecken, Felder und Wiesen, Dämme, Holzpfähle, steinerne Säulen, Martern, Grenzsteine) zu Hilfe.

Durch Grenzumritte und Grenzschau mit Zeugen wurde die mündliche Überlieferung gesichert. Seit dem 14. Jh. erfolgte zunehmend eine schriftliche Grenzfestlegung in Protokollen, Urkunden, dann auf Karten, Plänen und Handrissen. Im Laufe der Jahrhunderte wurden für viele Grenzarten

und Rechte »Steine« gesetzt: Es gab Gerichtssteine, Obrigkeitssteine, Landsteine, Bannsteine oder Friedsäulen (wer durfte Recht sprechen bzw. besaß die Hoheitsrechte), Geleitsteine und Säulen (Reisenden wurde gegen Entgelt ein Geleitenschutz gewährt), Freiungssteine (sie begrenzten Bezirke oder Plätze, die in irgendeiner Weise geschützte Freiheiten genossen, vgl. Freiongsschlüssel für das Ausüben des Asylrechts des Domkapitels), Forststeine (Forsthoheit in Berchtesgaden führte zur Bildung eines selbstständigen Herrschaftsgebiets, der Fürstpropstei), Jagdsteine (Wildbann), Weide-, Schäfer- und Hutsteine, Zollsteine, Wege- und Stundensteine (sie dienten zur Angabe der Wegbreite und der Wegentfernung) und Wassersteine (auch Fischsteine genannt, sie zeigten Fischrechte). In alten Karten fällt auf, dass Hoheitssteine sehr oft mit Bildstöcken bzw. Steinkreuzen gepaart sind (vgl. Geleitstein an der Kleinen Wies).

Damit die gesetzten Steine möglichst langlebig waren, wählte man ein festes Steinmaterial (Granit, Kalk) und eine runde oder spitze Kopfform. Den aus dem Boden ragenden behauenen Teil gliedert man in Kopf, oberen Teil und unteren Teil, der im Boden befindliche unbehauene Teil heißt Fuß. Der Fuß steht mit dem Gesäß (unterstes Teil) im Lager. Winkel und Striche geben auf dem Kopf als Weisung den Verlauf der Grenzlinie an.

In den Städten und Dörfern des Herzogtums Bayern und seiner östlichen und südlichen Nachbarländer sucht man meist vergebens nach beeideten Grenzsteinsetzern. Während in Franken die sog. Steinsetzer, Siebener, Feldschieder, Umgänger, Feldgeschworenen oder Steiner als Hüter der Grundstücksgrenzen bekannt wurden, war dieses Amt in Altbayern bis 1806 weit gehend unbekannt. Die Siebener überwachten (auch heute noch) die Flur- und sonstigen Grenzen, sorgten für die Vermarkung und etwaige Versetzung von Grenzsteinen und entschieden bei Feldstreitigkeiten (Schöffn). Ohne Rücksicht auf Herkunft, Stand oder Beruf und Vermögenssituation konnte jeder, der charakterlich geeignet und ehrenhafter langjähriger Bürger war, dieses Amt ausfüllen. Die Feldgeschworenen mussten die Grenzen mit Bandmaß und Fluchtstäben ziehen, die Steine zentimetergenau und unverrückbar setzen, sie über die Jahre pflegen und Grenzstreitigkeiten schlichten. Sie hatten regelmäßig Grenzbegänge und Grenzumritte durchzuführen und sollten dabei die jeweiligen Nachbarn hinzuziehen. Dazu versuchten sie den Grenzstein mit einem sog. Siebenergeheimnis zusätzlich gegen willkürliche Versetzung abzusichern, indem sie im Lager des Grenzsteines (unterhalb des Steines) verschiedene Materialien beilegen. Diese »Merkzeichen« (Beilagen, Gemerk, Zeugen) aus Kohle, Kalk, Gips, Porzellan, Ton etc. wurden bei der Grenzsteinsetzung in geheimer Form in einer nur den Siebenern bekannten Art und Weise im Boden angeordnet.

Auch rechtlich wurden die Grenzmarken geschützt. In Bayern beginnt die Reihe der landesherrlichen Schutzvorschriften mit dem Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs IV. für Oberbayern 1346 und in der »Landesfreiheitserklärung für Ober- und Niederbayern von 1508/1553«. Hier stand für einen »fürsetzlich zu einem Vorteil verrückten Markstein« zumindest eine Leibesstrafe. In der Praxis wurde aber so verfahren, dass, wenn jemand versehentlich eine Grenzmarke veränderte und er dies dem Gericht anzeigte, die Angelegenheit dann einvernehmlich ohne Strafe bzw. mit einer Geldstrafe bereinigt wurde. Verschwiegen der Verursacher den Schaden, so war dieses Vergehen auch nicht »malefisch«, sondern wurde durch die unteren Gerichte »wie ein Gerichtshandel« gehandelt.



Hochstiftsgrenzstein im Hof des Jugendwerk Birkenneck, neben dem ehemaligen fürstbischöflichen Jagdschloss. V: Mohrenkopf 1718 F; R: Rautenwappen 1718 B.

Foto: Autor

Grenzsteine als Kleindenkmäler

Grenzsteine sind wie Kapellen, Steinkreuze und Marterl Flurdenkmäler. Sie sind wegen ihrer geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung zu erhalten und zu schützen. Sie gehören zu den sog. Kleindenkmälern und unterliegen dem Denkmalschutzgesetz. Kleindenkmäler sind aber sehr gefährdet und dies nicht nur durch Alterungsprozesse infolge Wind und Wetter: Beschädigungen und Verluste durch Unkenntnis z.B. bei Feld- und Bauarbeiten, Flurbereinigungsmaßnahmen oder durch den Verkehr sind ebenso Gefährdungsursachen wie der Verlust durch Diebstahl, letzteres ist insbesondere bei schön gestalteten Grenzsteinen, Steinkreuzen oder Wegweisern der Fall. Auch wird oftmals der Kostenaufwand für eine sachgerechte Renovierung gescheut.

Mit dem Verlust von Kleindenkmälern verliert eine Landschaft an Reiz und an Identifikationswert. Kleindenkmale gehören zu den charakteristischen Elementen einer Landschaft und prägen deren Charakter wie bestimmte architektonische Bauformen oder die Verteilung von Wald und Feld. Das Stadtarchiv Freising wird die Standorte der bisher dokumentierten Grenzsteine mit Hilfe des neuen GPS (Satellitensystem) Verfahrens des Vermessungsamtes Freising einmessen und im Denkmalschutzamt registrieren lassen. Beschädigte Steine sollten möglichst renoviert werden. Darüber hinaus könnte man mit einer Tafel auf ihre geschichtliche Bedeutung hinweisen.

Archivquellen:
BayHStA, HL 3 Freising, Fasz. 99, 184, 216, 217, 237; HU Freising Fasz. 38 und Kurbayern Äußeres Archiv 434.

Literaturhinweise:

- Reinhard Heydenreuter: Strafrechtspflege in den bayerischen Besitzungen des Hochstifts Freising. In: Hochstift Freising, hrsg. von Hubert Glaser (= 32. Sbl. des Historischen Vereins Freising), München 1990, S. 217–228.
- Gerhard Leidel: Karten und Pläne zur Geschichte des Hochstifts Freising im Bayerischen Hauptstaatsarchiv. In: Ebd., S. 147–197.
- Hans Raum: Der Grundbesitz von Weißenstephan in seiner geschichtlichen Entwicklung. Freising 1956.
- Karl Röttel: Das Hochstift Eichstätt. Grenzsteine, Karten, Geschichte. Ingolstadt 1987.
- Michael Schlamp: Ortskundliche Streifzüge durch das alte Freisinger Stiftsland. In: 18. Sbl. des Historischen Vereins Freising, Freising 1933, S. 5–62.

- Franz X. Simmerding: Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler. Nachdruck 1999.
- Derselbe: Der Grenzstein ein Rechtswahrzeichen. In: Festschrift zum 60. Geburtstag von K. Röttel, hrsg. von Wolfgang Kaunzer, 2003.
- Helmuth Stahldecker: Hochstift Freising (Hist. Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 33). München 1974, S. 179 ff.
- Gerhard Walthert: Markenzeichen als Zeitzeugen der Besitzungsgeschichte. In: Mitteilungen der Bayerischen Staatsforstverwaltung, Heft 51, Bd. II, S. 633 bis 653.

Anschrift des Verfassers:

Wolfgang Grammel, Stadtarchiv Freising, Major-Braun-Weg 12, 85354 Freising

Ein kurbayrisches Beamtennetzwerk

Drei Epitaphien in Mering und ihr historisch-genealogischer Hintergrund

Von Josef H. Biller

Friedhöfe sind für den Historiker und Genealogen aufgeschlagene Geschichtsbücher, zumal wenn sie sich in einstigen Amtsstädten befinden und noch alte Grabdenkmäler aufweisen. Auch in Mering im Landkreis Aichach-Friedberg künden Epitaphien in der Pfarrkirche St. Michael und an der Friedhofsmauer von alten Adels- und Beamteneschlechtern, deren Angehörige in der Verwaltung des Pfliegergerichts tätig waren und oft genug verwandtschaftliche Querverbindungen aufwiesen, deren Kenntnis freilich im Laufe der Zeit meist verlorengegangen ist. So wie der Adel auf vielfältige Weise untereinander versippt war und ist, so gehörte auch die

Beamtschaft einem weitverzweigten Netzwerk an, das sich auf Verwandtschaft, Berufs- und Standeszugehörigkeit gründete und vielerlei Vorteile für Karriere und Lebensplanung bot. Weitreichende Verflechtungen von Verwaltungshierarchie und Politik, Kunst und Kultur ergaben sich ja nicht nur in der adeligen Führungsschicht oder im städtischen Patriziat, sondern auch in der breiten Beamtschaft. Erstere waren seit jeher Gegenstand der Geschichtswissenschaft, letztere blühte im Verborgenen und wird erst durch den Zugriff des Forschers wieder sichtbar, der damit den aktuellen Bestrebungen zu einer heute viel berufenen »Geschichte von unten« nachkommt. Von einer solchen Spurensuche soll hier berichtet werden, zu der drei Epitaphien in Kirche und Friedhof von Mering Anlaß gegeben haben.

Das Eder-Epitaph

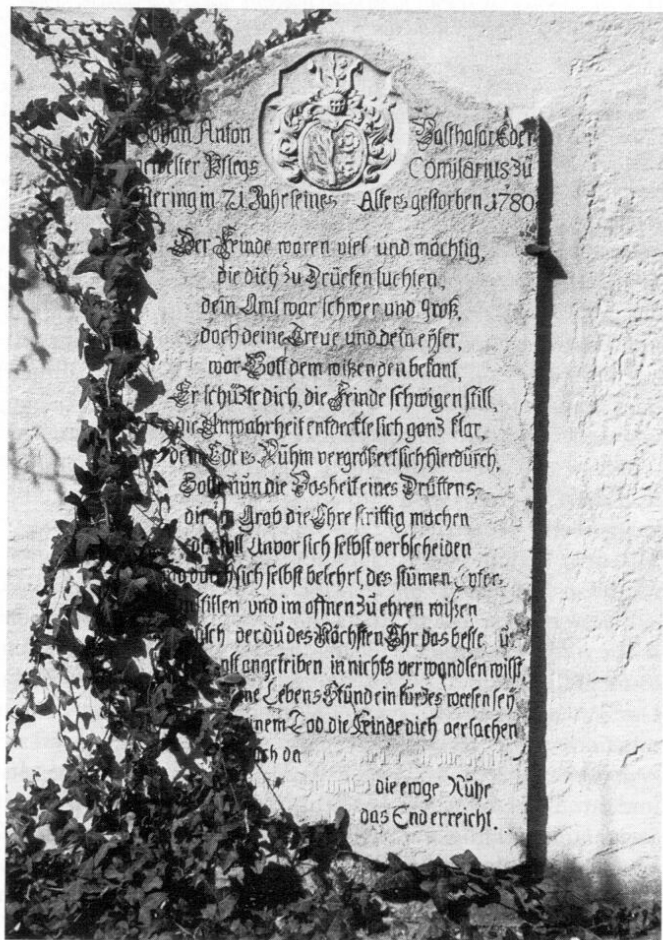
Auf das erste und ältere Erinnerungsmal stößt der Besucher, wenn er durch den Torbau den aufgelassenen Friedhof betritt, gleich zur Rechten an der Mauer. Der ursprüngliche Standort der Platte ist nicht mehr feststellbar. Wahrscheinlich dürfte sie bei der Renovierung der Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg abgenommen worden sein. Sie wurde zunächst in der Alten Sakristei deponiert, wo sie Helmuth Kratzer um 1970 bei seiner Suche nach Familienwappen auf Meringer Epitaphien entdeckte.¹ Inzwischen ist die Tafel mit erneuerter Schrifteinfärbung an der genannten Stelle in die Innenseite der Friedhofsmauer eingesetzt worden, wo sie nun Efeu umrankt (Abb. 1).

Die Inschrift in Fraktur beginnt zu Seiten des Familienwappens und nennt zunächst:

Johan Anton Balthasar Eder
gewester Pflieger Comisarius zu
Mering im 71 Jahr seines Alters gestorben 1780.

Daran schließt sich ein längeres Gedicht an, dessen letzte sechs Zeilen allerdings durch Verwitterung teilweise unleserlich geworden sind, so wie überhaupt die umständliche Diktion den Sinn schwer verständlich macht:

Der Feinde waren viel und mächtig,
die dich zu Drücken suchten,
dein Amt war schwer und groß,
doch deine Treue und dein eyfer,
war Gott dem wissenden bekannt,



1 Epitaph für Pfliegerkommissär Johann Balthasar Eder (1710–1780) an der Innenwand der Friedhofsmauer zu Mering.

Foto: Autor